

Luzern, 5. September 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 964**

Nummer: P 964
Eröffnet: 13.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.09.2023 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 903

Postulat Özvegyi András und Mit. über die Vereinfachung der Meldepflicht von Solaranlagen

Solarenergie spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der [Energiestrategie 2050](#). Die Zielvorgaben bezüglich der Wärme- und Stromproduktion aus erneuerbaren Energien können zu einem beträchtlichen Teil mit Solaranlagen auf den bestehenden Dach- und Fassadenflächen umgesetzt werden. Die Förderung von Solaranlagen ist demnach ein zentrales Anliegen.

Das Bundesrecht sieht vor, dass Bauten und Anlagen mit einer gewissen Raumrelevanz grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [\[RPG\]](#)). Dies gilt grundsätzlich auch für Solaranlagen. Artikel 18a Absatz 1 RPG hält jedoch fest, dass in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1 bedürfen. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Gemäss Artikel 18a Absatz 2 RPG können Kantone darüber hinaus «bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können», und damit das Meldeverfahren ausweiten. Dies ist der aus dem Bundesrecht resultierende Regelungsspielraum für die Kantone.

Der Kanton Luzern hat in der Planungs- und Bauverordnung ([PBV](#)) Solaranlagen in der Bauzone bis zu einer Fläche von 20 m² in der Regel von der Baubewilligungs- und auch der Meldepflicht befreit, wenn sie der Gebäudehülle oder der Umgebung angepasst oder direkt auf dem Boden aufgestellt sind und sich nicht in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden befinden (§ 54 Abs. 2 lit. a PBV). Der Kanton Luzern geht hier über die im Bundesrecht ausgeführten Möglichkeiten hinaus, indem er gewisse Anlagen gänzlich von der Meldepflicht befreit. Dabei geht er von der Annahme aus, dass bei Solaranlagen, die genügend angepasst und nicht grösser als 20 m² sind, in aller Regel keine Interessen der Öffentlichkeit oder der Nachbarn bestehen, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren. Diese Befreiung von der Baubewilligungs- und Meldepflicht kann nur in einem sehr engen Rahmen für Bagatellbauvorhaben vorgenommen werden, da die Regelung ansonsten bundesrechtswidrig wird. Im Bundesrecht ist als Grundsatz die Baubewilligungspflicht vorgesehen und für gewisse

Fälle eine Lockerungsmöglichkeit in Form des Meldeverfahrens. Die im kantonalen Recht vorgesehene gänzliche Befreiung sowohl von der Baubewilligungs- als auch von der Meldepflicht reizt den bundesrechtlichen Rahmen aus. Eine weitere Ausdehnung der Bewilligungsfreiheit auf grössere Solaranlagen würde dem Bundesrecht widersprechen.

Weiter sieht der Kanton Luzern vor, dass «Solaranlagen über 20 m² nach Massgaben des Bundesrechts (Art. 18a RPG)» von der Baubewilligungspflicht befreit sind und dem Meldeverfahren unterliegen (§ 54 Abs. 2 lit. b PBV). Gemäss Bundesrecht gilt dies wie bereits ausgeführt für Solaranlagen auf Dächern in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die genügend angepasst sind. Der Kanton Luzern wiederholt hier also lediglich die Regelung, die bereits von Bundesrechtswegen gilt und hat keine weiteren Bestimmungen zum Meldeverfahren bei Solaranlagen erlassen. Damit ist der vom Bundesrecht (Artikel 18a Absatz 2 RPG) eingeräumte Regelungsspielraum nicht vollständig ausgeschöpft. Im Kanton Zürich ist beispielsweise die Ausweitung der Meldepflicht für bestimmte Solaranlagen an Fassaden in Bauzonen oder für Solaranlagen auf Dächern in Industrie- und Gewerbebezonen, auch wenn sie nicht genügend angepasst sind, vorgesehen (§ 2a lit. b und d [Bauverfahrensverordnung Zürich](#)). Eine vergleichbare Regelung findet sich im Kanton Luzern heute noch nicht.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass eine Ausweitung der Befreiung für Solaranlagen sowohl von der Baubewilligungs- als auch von der Meldepflicht bundesrechtswidrig wäre. Der Kanton Luzern kann aber weitere Solaranlagen in gewissen Bauzonen von der Baubewilligungspflicht befreien und dem Meldeverfahren unterwerfen. Auch bei einer Ausdehnung des Meldeverfahrens ist die im Postulat erwähnte Problematik der unterschiedlichen Handhabung des Meldeverfahrens durch die Gemeinden aber noch nicht gelöst. Dieser Problematik könnte mit der Schaffung von kantonalen Regelungen betreffend das Meldeverfahren begegnet werden. Wenn im kantonalen Recht das Meldeverfahren stärker normiert ist, sind die Gemeinden in der Ausgestaltung des Meldeverfahrens nicht mehr frei, was eine Angleichung der verschiedenen kommunalen Praxen bewirken würde. So könnte der Kanton den Gemeinden beispielweise vorschreiben, innert welcher Frist auf die Meldung betreffend neuer Solaranlagen reagiert werden muss.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass eine Beschränkung der Meldepflicht auf Anlagen mit mehr als 100 m² Fläche oder gar eine Abschaffung der Meldepflicht – wie mit dem Postulat angeregt – nicht mit dem Bundesrecht vereinbar ist und diese Forderung somit nicht erfüllt werden kann. Das Anliegen des Postulats, soweit erforderlich die kantonalen Merkblätter und Richtlinien zu überarbeiten, um für die Gemeinden mehr Klarheit über die Anwendung des Melde- und des Baubewilligungsverfahrens zu schaffen, nehmen wir hingegen auf. Bereits per 1. April 2023 wurden die bisherigen Richtlinien, die zu umfangreich waren und von den Gemeinden unterschiedlich interpretiert wurden, mit einem kompakten [Merkblatt Solaranlagen](#) ersetzt. In einem weiteren Schritt prüfen wir, wie das Meldeverfahren im Kanton Luzern künftig gehandhabt werden soll – insbesondere ob, und wenn ja in welcher Form, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Meldeverfahrens für weitere Solaranlagen eingeführt werden soll. Weiter soll geprüft werden, ob mit dem Erlass kantonalen Vorschriften zum Ablauf des Meldeverfahrens dessen Handhabung in den verschiedenen Gemeinden vereinheitlicht werden kann.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.